

§ 5 GKE-V 2018

Fremdwährungspositionen

GKE-V 2018 - Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Fremdwährungspositionen sind unter Zugrundelegung des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Meldestichtag in Euro umzurechnen. Ist für eine Währung kein Euro-Referenzkurs der EZB verfügbar, so ist der Devisenmittelkurs zum Meldestichtag heranzuziehen.

In Kraft seit 01.09.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at